

im Inlande ausgehändigt, zur Zahlung präsentiert oder eingelöst werden. Stempelgesetz und Befreiungsgrenze sind dieselben wie bei Tarifnummer 6; auch besteht Uebereinstimmung mit dieser Tarifnummer insofern, als nur die über Geldbeträge lautenden Schriftstücke, also z. B. nicht die sogenannten Effektenchecks, der Stempelspflicht unterliegen.

Im übrigen fehlt es in der Gesetzgebung des Reichs und der Bundesstaaten bisher an einer Begriffsfeststellung für Checks und Giroanweisungen. In dem Stempelgesetz kann auf eine solche, abgesehen davon, daß einem künftigen Checkgesetz damit in unerwünschter Weise vorgegriffen würde, schon deshalb verzichtet werden, weil nach der Fassung der Tarifbestimmung, um Umgehungen des Stempels vorzubeugen, alle Schriftstücke, welche die Abhebung eines dem Aussteller zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines anderen herbeiführen sollen, der Stempelspflicht unterworfen werden, gleichviel ob sie in die Form einer Anweisung oder in eine andere Form gekleidet, ob sie als Checks, Giroanweisungen oder anders bezeichnet sind, und ob der Geldbetrag, über den sie lauten, auf Grund eines Gelddepots des Ausstellers, oder auf Grund eines ihm vom Bezogenen eröffneten Kredits zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Stempelspflichtigkeit der Schriftstücke bleibt nach der Fassung des Tarifs nur, daß der abzuhebende (beziehungsweise zu übertragende) Betrag dem Aussteller — zum Zweck demnächstiger Abhebung — entweder gutgeschrieben oder sonst zur Verfügung gestellt sein muß. Eine anderweite bloße Anweisung des Gläubigers an den Schuldner, die Schuldsomme an einen Dritten abzuführen, die bloße Rückforderung der Schuldsomme oder das ohne Vorliegen eines Schuld-, Kredits- u. Verhältnisses gestellte Ersuchen um Zahlung eines Geldbetrages an den Ersuchenden oder einen Dritten fällt hiernach nicht unter die Vorschrift des Tarifs.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Merkmale, welche der § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juli 1869 für die vom Wechselstempel befreiten Checks aufstellt, indem er sie als statt der Barzahlung dienende, auf Sicht zahlbare Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute bezeichnet, für die Besteuerung nach Nr. 7 des Tarifs nur insofern in Betracht kommen, als die dieser Kennzeichnung nicht entsprechenden und etwa dem Wechselstempel unterliegenden Schriftstücke vom Checkstempel frei bleiben. Soweit aber die Wechselstempelabgabe nicht Platz greift, tritt die Abgabepflicht nach Tarifnummer 7 ein, auch wenn das Schriftstück nicht auf ein Bankhaus beziehungsweise nicht auf Sicht lautet und kein Guthaben, sondern einen anderweit zur Disposition des Ausstellers gehaltenen Betrag betrifft. Diese Ausdehnung der Steuerpflicht ist zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bezüglich checkähnlicher Schriftstücke erforderlich.

Bei der Giroanweisung liegt ein Bedürfnis hierzu nicht in dem gleichen Maße vor, da diese zur notwendigen Voraussetzung hat, daß die beiden beteiligten Personen Girokonten bei einem Giroinstitut besitzen, damit letzteres den angewiesenen Geldbetrag vom Konto des einen auf das des anderen übertragen kann. Immerhin könnte auch dieser Uebertragungszweck durch Schriftstücke erreicht werden, die sich nicht in die Form einer Anweisung, sondern etwa in die einer einfachen Benachrichtigung kleiden, so daß die allgemeine Fassung der Tarifbestimmung auch hierbei Bedeutung hat.

Die im Ausland ausgestellten, auf ein inländisches Girokonto bezüglichen Giroanweisungen sind im Tarif nicht aufgeführt. Ihre Zahl ist nach den angestellten Ermittlungen so unerheblich, daß von der Stempelpflicht abgesehen werden kann. Es erscheint dies auch deshalb ratsam, weil die Verwendung des Stempels für diese nicht zur Circulation geeigneten Schriftstücke nur dem das betreffende Girokonto führenden Giroinstitut auferlegt werden könnte und diesem aus der Verrechnung des Stempelbetrages dem ausländischen Aussteller gegenüber unverhältnismäßige Schwierigkeiten erwachsen könnten.

Zur Vorbedingung hat die Stempelpflicht eines Schriftstücks nach Tarifnummer 7, daß der Aussteller und der Bezogene beziehungsweise Angewiesene zwei verschiedene selbständige Rechtssubjekte darstellen. Schriftstücke, welche im internen Verkehr eines und desselben Bankhauses oder Geldinstituts zwischen einzelnen Abteilungen desselben ausgetauscht werden, sind, mögen sie auch die Form der Checks annehmen, ihrem inneren Wesen nach solche nicht und daher auch nicht stempelpflichtig.

Ebenso werden Giroanweisungen zu Gunsten oder zu Lasten sogenannter toter oder fingierter Konten, bei denen es sich nur um ein zu Buchungszwecken als vorhanden angenommenes Gutachten handelt, als abgabefrei angesehen werden müssen. Solche Anweisungen auf fingierte Konten finden sich namentlich im Verkehr der an einzelnen großen Plätzen bestehenden, nach Art der englischen Clearing-Houses der Ausgleichung der Giroverbindlichkeiten und Forderungen der Bankgeschäfte unter einander dienenden Institute (Abrechnungsstellen u.), bei welchen beispielsweise, lediglich behufs leichter rechnerischer Ausgleichung, das Konto der Abrechnungsstelle selbst, die hierbei als Rechtssubjekt garnicht eintritt, belastet zu werden beziehungsweise eine Gutschrift zu erfahren pflegt.

Das Gesetz will in dieser Beziehung dem darin auch sonst zur Geltung gelangten Grundsatz gerecht werden, jeden Umsatz möglichst nur einmal zu besteuern, und die beim Checkverkehr häufiger vorkommenden,

sogenannten toten Operationen abgabefrei lassen. Da zu diesem Zweck für einzelne Fälle des Verkehrs der Giroanstalten unter einander die gegebenen Bestimmungen nicht ausreichen möchten, ist die Befreiungsvorschrift zu der Tarifnummer 7 aufgenommen.

Wenn bei einer Giroübertragung mehrere Institute zu beteiligen sind, so insbesondere wenn der Inhaber eines Girokontos bei einer Bank eine Zahlung im Giroverkehr an den Inhaber eines Kontos bei einer anderen Bank zu leisten wünscht, so müssen zur Ausführung des dahin gerichteten Auftrages in dem Verkehr zwischen den verschiedenen Giroinstituten neue Anweisungen ausgestellt werden, die möglicherweise wiederum für jeden einzelnen zu übertragenden Betrag als steuerpflichtig angesehen werden könnten. Bei Uebertragungen im Giroverkehr von Ort zu Ort, die in der Regel durch Reichsbank erfolgen, würde die Abgabe sich gegebenenfalls für den Zahlungsvorgang noch weiter vervielfältigen können. Eine solche wiederholte Besteuerung desselben Zahlungsaltes würde wirtschaftlich sich nicht rechtfertigen lassen und vielleicht sogar der Fortentwicklung des Giroverkehrs ein unerwünschtes Hemmnis bereiten.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, den Grundsatz der Befreiung der in Rede stehenden Uebertragungen von der Abgabe festzustellen, behält aber, da die Ausführung dieser Vorschrift voraussichtlich ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen, eine solche Befreiung in Anspruch nehmenden Institute erforderlich machen wird, alles weitere der Entscheidung des Bundesrats vor.

Die Bestimmungen der §§ 29h bis 29l des Gesetzes schließen sich mit geringen, durch den Gegenstand gebotenen Abweichungen den für den Quittungstempel gegebenen Vorschriften an.

#### Ertrag.

Finanziell wird die Besteuerung des Checks in Deutschland nicht von großem Belang sein. Nach den bei einzelnen großen Bankinstituten vorgenommenen Erhebungen läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Zahl der umlaufenden Schriftstücke dieser Art sich zwischen 5 und 8 Millionen jährlich bewegt. Der Jahresertrag der Abgabe ist hiernach auf 500 000 bis 800 000  $\mathcal{M}$  zu schätzen.

#### V. Frachtpapiere.

Nummer 8 des Tarifs, §§ 29m bis 29r des Gesetzes.

#### Im allgemeinen.

Während der Eigentums- oder Besitzwechsel bei Grundstücken in Deutschland überall einer erheblichen Abgabe unterliegt, hat sich der Umsatz der beweglichen Güter — abgesehen von dem Geld- und Effektenverkehr, welcher dem Reichsstempel unterworfen worden ist — bisher der Besteuerung fast vollständig entzogen. Im Interesse einer gerechten Verteilung der Lasten erscheint die Heranziehung des letzteren ebenfalls geboten. In vollem Umfange ist die steuerliche Erfassung des Güterausstausches freilich nicht durchführbar; zum Teil aber wird sie sich dadurch erreichen lassen, daß man den Warentransport zum Gegenstande der Besteuerung macht.

In dieser Absicht wird die Einführung einer Stempelabgabe von Frachtpapieren aller Art in Vorschlag gebracht.

Dadurch, daß die Steuerpflicht an die Ausstellung einer Urkunde geknüpft wird, ist zwar die Möglichkeit gegeben, dieselbe durch Unterlassung der Beurkundung zu umgehen. Doch ist dieser Umstand nur für den wenig ins Gewicht fallenden Privatverkehr tatsächlich von Bedeutung. Bei Benutzung der großen, der Güterbewegung dienenden Verkehrsmittel, beim Transport auf der Eisenbahn, zur See und auf Binnengewässern, wird von der Ausstellung eines Frachtpapiers auch nach eingetretener Stempelspflichtigkeit schwerlich abgesehen werden, namentlich, wenn durch niedrige Bemessung, sowie durch thunliche Erleichterung der Entrichtung der Abgabe ein Anreiz zur Hinterziehung derselben vermieden wird.

Die Einheitlichkeit des deutschen Verkehrsgebiets hat die einzelnen Bundesstaaten daran gehindert, die Frachtbriefe dem Landesstempel zu unterwerfen. Dagegen liefert der Frachtbriefstempel im Auslande, wo er als Steuerquelle vielfach benutzt wird (vergl. Anlage), zum Teil erhebliche Beträge.

Die bezügliche Einnahme betrug z. B. in Frankreich ausweislich der im „Bulletin de statistique“ veröffentlichten Zusammenstellungen:

	1889	1890	1891
	Franken	Franken	Franken
lettres de voiture ordinaires (Steuerfuß 0,60 Fr.)	91 455	101 707	96 158
récépissés des chemins de fer (0,35 Fr.)	8 413 653	8 821 971	9 754 750
lettres de voiture des chemins de fer (0,70 Fr.)	19 476 260	21 640 921	21 957 612
connaissances (2,40; 1,20; 0,60 Fr.)	2 310 446	2 400 035	2 265 588
Zusammen	30 291 814	32 964 634	34 174 108

Für Oesterreich beträgt im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1892 die Einnahme für Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefe 1 681 631 Gulden und für Frachtkarten 995 679 Gulden, soweit die Gebühr un-